

SATZUNG
des Fördervereins
Maudacher Jubiläen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Maudacher Jubiläen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Ludwigshafen am Rhein.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung der Kultur sowie des Brauchtums in Maudach, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Unterhaltung und die Ermöglichung des barrierefreien Ausbaus des Maudacher Schlosses.
3. Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden für die:
 - a. Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen, kulturellen, künstlerischen und sportlichen Veranstaltungen und Leistungen im jeweiligen Jubiläumsjahr (z.B. Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Jubiläumslauf);
 - b. Förderung interreligiöser Begegnungen;
 - c. Förderung eines Jubiläumsumzugs;
 - d. Förderung der Errichtung von Hinweisschilder an den Ortseingängen;
 - e. Förderung der Erstellung von Publikationen;
 - f. Förderung der Begrünung und Bepflanzung von Maudach;
 - g. Förderung der Errichtung eines barrierefreien Zugangs zu allen Etagen des Maudacher Schlosses sowie der Unterhalt des Schlosses selbst, soweit dies durch den Eigentümer nicht geleistet werden kann.
 - h. Förderung und Pflege erhaltenswerter Kulturgüter Maudacher Gemarkung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
9. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgrund eines Antrags in Textform gem. § 126b BGB, der an den Verein zu richten ist. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das ordentliche Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Dabei ist das Mitglied verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod oder
 - d. den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder bis zum 30. September eines Jahres und wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 8 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie zuvor die Annahme der Wahl im positiven Fall schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nach Genehmigung durch den Vorstand durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Beleg und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Weitere Einzelheiten regelt bei Bedarf eine vom Vorstand des Vereins zu erlassende Finanzordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In dieser Versammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Nichtmitglieder ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - h. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i. weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies auf schriftlichen Antrag und unter Angabe von Gründen verlangt. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidend ist dabei die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f. 2 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister (= geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

5. Der Vorstand trifft die zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins notwendigen Maßnahmen. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Der Verlauf der Vorstandssitzung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck erfordert.

9. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich – wenn erforderlich – einen Geschäftsverteilungsplan. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes zwei Kassenprüfer.
2. Die mit der Kassenprüfung beauftragten Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Vorstand sorgt mindestens einmal jährlich für die Kassenprüfung des zurückliegenden Geschäftsjahres und die Unterrichtung der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13 Finanzen

Die Finanzen des Vereins setzen sich aus dem jährlichen Mitgliedsbeitrag, ggf. erzielten Eintrittsgeldern von Veranstaltungen des Vereins, aus Spendenmitteln und anderen Vermögenswerten zusammen. Über die Mittelverwendung im Sinne dieser Satzung entscheidet der Vorstand.

§ 14 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und eventuell erlassener ergänzender Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Denkmalpflege in Maudach.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 31. Januar 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.